

**rüsselsheim
am main**



Feuerwehr

37.2 Vorbeugung & Planung

Flächen für die Feuerwehr Ausführungsbestimmungen Stadt Rüsselsheim

Aktuelle Version erhältlich unter
www.ruesselsheim.de

Version : 01 / 2023

Feuerwehr Rüsselsheim
An der Feuerwache 2
65428 Rüsselsheim

☎ 06142 / 9102 - 0

<p>Amt 37 Feuerwehr</p>	<p style="text-align: center;">Merkblatt Flächen für die Feuerwehr Ausführungsbestimmungen Stadt Rüsselsheim</p>	 <p>rüsselsheim am main</p>
-----------------------------	--	--

1. Allgemeines

Die hessische Bauordnung (HBO) fordert für jede Nutzungseinheit (z.B. Wohnung, Praxis, Geschäft) mit Aufenthaltsräumen zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie. Als Aufenthaltsräume definiert man Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind [§36 (1) HBO].

Der zweite Rettungsweg kann entweder eine weitere Treppe oder eine für die Feuerwehr mit Rettungsgeräten erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein [§36 (2) HBO].

Die Rettungsgeräte der Feuerwehr sind tragbare Leitern bis zum 2. Obergeschoss sowie Hubrettungsfahrzeuge ab dem 3. Obergeschoss.

Für wirksame Hilfe durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen vorhanden sein [§14 (1) HBO].

Dieses Merkblatt soll eine Planungshilfe für Bauherren, Hausverwaltungen und Brandschutzplaner sein. Es soll dazu dienen, die erforderlichen Flächen für die Feuerwehr planen, abschätzen und einrichten zu können.

2. Rechtsgrundlagen

- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, **Hessische Bauordnung (HBO)**, mit Änderung vom Juni 2020.
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, **Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-W TB)**, 18. September 2018.
- Fachkommission Bauaufsicht, **Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr**, Fassung Februar 2007.
- Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik Deutschland (AGBF), **Empfehlungen zur Ausführung der Flächen für die Feuerwehr**, 17.04.2013.
- Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.; **DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken**, Beuth Verlag GmbH, Mai 2003.
- Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN Deutsches Institut für Normung e.V.; **DIN 4066 – Hinweisschilder für die Feuerwehr**, Beuth Verlag GmbH, Juli 1997.



3. Anforderungen an Flächen für die Feuerwehr

3.1 Rettungshöhen

Aufenthaltsräume bis zu einer Brüstungshöhe von 8m bzw. einer Fußbodenhöhe von 7m können mit den tragbaren Leitern der Feuerwehr erreicht werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um das zweite Obergeschoss und Gebäudeklassen 1-3 [§36 (3) HBO, Illustrationen].

Aufenthaltsräumen bis zu einer Fußbodenhöhe von maximal 22m können unter den Voraussetzungen dieses Merkblattes mittels Hubrettungsfahrzeug der Feuerwehr erreicht werden. Hierbei handelt es sich in der Regel um das siebte Obergeschoss und die Gebäudeklassen 4 & 5 [§2 (9) HBO, Illustrationen].



Abb. 1: Darstellung der Rettungshöhe

<p>Amt 37 Feuerwehr</p>	<p style="text-align: center;">Merkblatt Flächen für die Feuerwehr Ausführungsbestimmungen Stadt Rüsselsheim</p>	 <p>rüsselsheim am main</p>
-----------------------------	--	--

3.2 Erreichbarkeiten und Begriffe

Wird bei einem Gebäude der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt, so muss vor der Errichtung unbedingt beachtet werden, dass Zufahrt, Zugang und geeignete Aufstellflächen für die Feuerwehr gewährleistet sind. Des Weiteren sind im Falle einer Personenrettung und des Einsatzes von Hubrettungsfahrzeugen entsprechende Aufstell- und Bewegungsflächen vorzusehen.

3.2.1 Zugänge

Zugänge dienen der Feuerwehr zum Erreichen von Stellflächen für die eigenen Rettungs- und Löscheräte. Ein Zugang verbindet das Grundstück mit der öffentlichen Verkehrsfläche. Außerdem ist es möglich, dass ein Zugang überbaut ist, dann spricht man von einem Durchgang.

Ein geradliniger Zugang bzw. Durchgang ist für die Feuerwehr sicherzustellen, falls es sich um ein rückwärtiges Gebäude handelt oder der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt wird.

Bei Gebäuden mit einer Brüstungshöhe von mehr als 8m ist eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

3.2.2 Zufahrten

Bei Zufahrten handelt es sich um befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt verbunden sind. Zufahrten können ebenso wie Zugänge überbaut sein, sodass es sich dann um eine Durchfahrt handelt. Sie dienen zum Erreichen von Aufstell- und Bewegungsflächen mit Feuerwehrfahrzeugen. Befindet sich ein Gebäude mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, so sind Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter dem Gebäude liegenden Grundstücksteilen zu errichten.



3.3 Eigenschaften von Zu- und Durchgängen

Generell gilt, dass Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Rettungsgeräte der Feuerwehr ausreichend befestigt und tragfähig sein müssen.

Ein Zugang muss geradlinig, ebenerdig und mindestens 1,25m breit sein. Bei Türen genügt eine Mindestbreite von 1m. Ein Durchgang muss an jeder Stelle eine lichte Höhe von 2,20m haben, bei Türöffnungen genügt eine lichte Höhe von 2m.

3.4. Eigenschaften von Zu- und Durchfahrten

Eine Zu- oder Durchfahrt muss eine Mindestbreite von 3m haben sowie eine lichte Höhe von 3,50m aufweisen. Ist eine Zu- oder Durchfahrt auf einer Gesamtlänge von mindestens 12m beidseitig durch Bauteile begrenzt, so erhöht sich die lichte Breite auf mindestens 3,50m.

Außerdem müssen Decken und Wände von Durchfahrten feuerbeständig sein. Für Stützen, Wände und Decken sind ausschließlich nichtbrennbare Dämmstoffe zu verwenden.



Abb. 2: Mindestmaße Feuerwehrdurchfahrt



- **Kurven in Zu- und Durchfahrten**

Der Einsatz der Feuerwehr wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, wenn die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Mindestbreiten nicht unterschritten werden.

Außenradius der Kurve (in Metern)	Mindestkurvenbreite (in Metern)
10,5 bis 12	5
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3

Tab.1: Kurvenradien und Kurvenbreiten

Es müssen Übergangsbereiche vor oder hinter der Kurve auf einer Länge von mindestens 11m vorhanden sein:

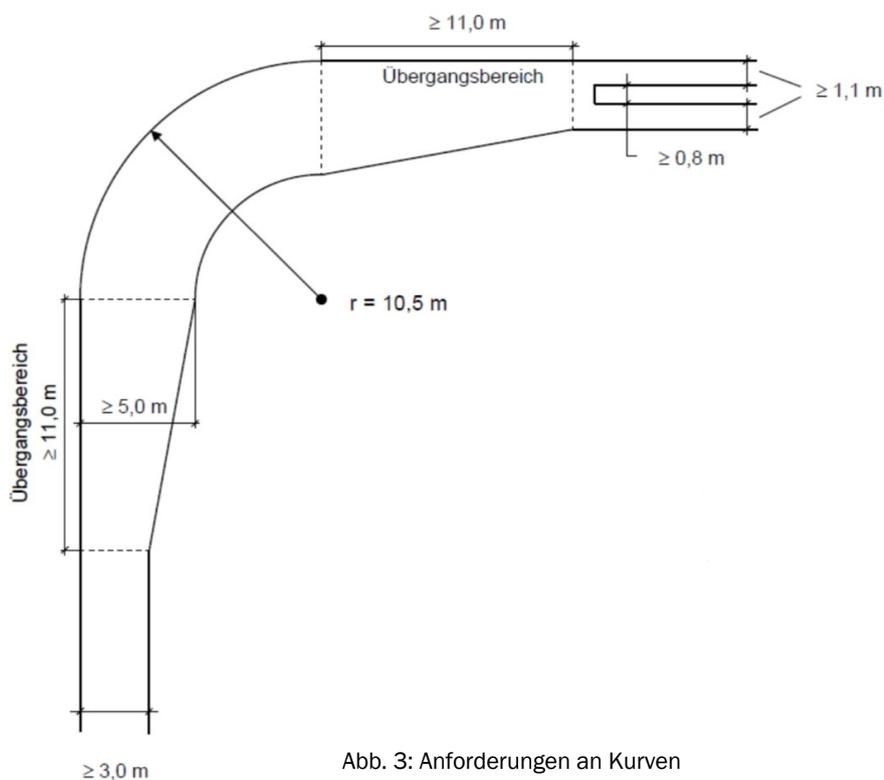


Abb. 3: Anforderungen an Kurven



- **Fahrspuren**

Geradlinig geführte Zu- und Durchfahrten können außerhalb der Übergangsbereiche als Fahrspuren ausgebildet werden. Die beiden befestigten Streifen müssen einen Abstand von 0,8m haben und mindestens 1,1m breit sein.

- **Stufen und Schwellen**

Stufen und Schwellen im Bereich von Zu- oder Durchfahrten dürfen nicht höher als 8cm sein. Folgen mehrere Stufen oder Schwellen aufeinander, darf der Abstand zwischen ihnen 10m nicht unterschreiten.



Abb. 4: Bordsteinabsenkung einer Feuerwehrezufahrt



3.5 Sperrvorrichtungen

Sperrvorrichtungen sind in Zu- oder Durchfahrten nur zulässig, wenn die Feuerwehr diese auch öffnen kann. Dies kann mittels Dreikantschlüssel oder Feuerwehrbeil erfolgen. Des Weiteren ist es möglich, die Feuerwehrschißung der Stadt Rüsselsheim am Main zu verbauen.

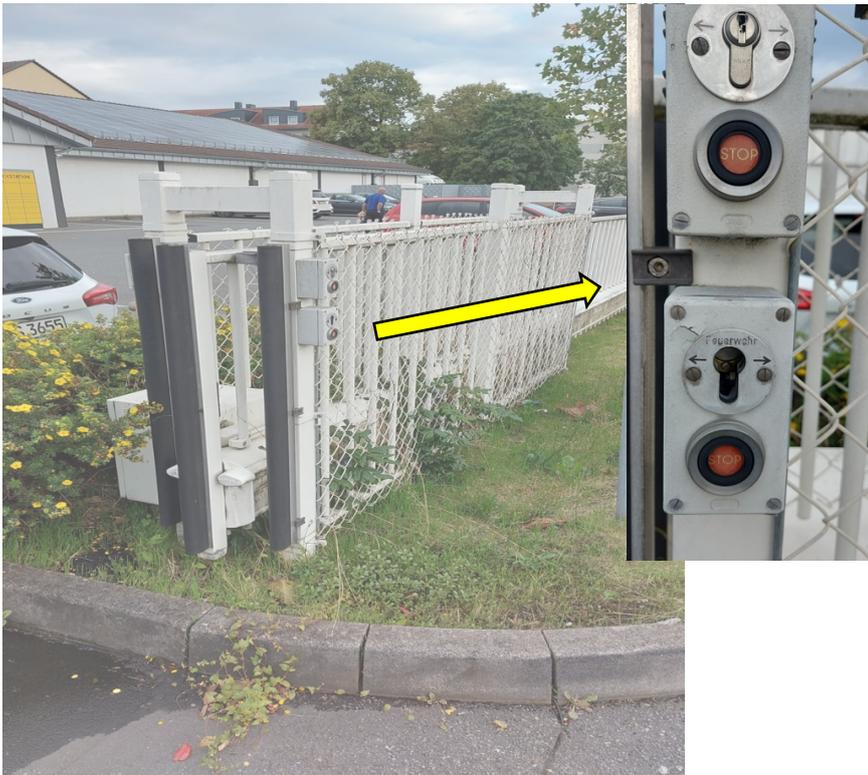


Abb. 5: Doppelschließung an einem Zufahrtstor mit Feuerwehrschißung der Stadt Rüsselsheim



Abb. 6: Schranke in einer Feuerwehrezufahrt mit Feuerweherschließung der Stadt Rüsselsheim



Abb. 7: elektrische Schranke mit Feuerweherschließung der Stadt Rüsselsheim



Abb. 8



Abb. 9

Abb. 8 und 9: Sperrpfosten einer Feuerwehrezufahrt, entweder mit Feuerweherschließung der Stadt Rüsselsheim (8) oder Öffnung mittels Dreikantschlüssel (9)

<p>Amt 37 Feuerwehr</p>	<p style="text-align: center;">Merkblatt Flächen für die Feuerwehr Ausführungsbestimmungen Stadt Rüsselsheim</p>	 <p>rüsselsheim am main</p>
-----------------------------	--	--

3.6 Aufstell-, Stell- und Bewegungsflächen

Zur Durchführung wirksamer Lösch- und Rettungsarbeiten durch die Feuerwehr müssen geeignete und von öffentlichen Verkehrsflächen erreichbare Aufstell- und Bewegungsflächen für die erforderlichen Rettungsgeräte vorhanden sein.

3.6.1 Aufstellflächen

Aufstellflächen sind Flächen auf dem Grundstück, die nicht überbaut sind und mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchfahrten verbunden sind. Sie dienen dem Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen und müssen mindestens 5m breit und 11m lang sein. Außerdem müssen sie so angeordnet sein, dass das Hubrettungsfahrzeug jede zum anleitern bestimmte Stelle erreichen kann und ständig freigehalten werden.

- **Aufstellflächen entlang der Außenwand**

Aufstellflächen, die am Gebäude angrenzen, müssen einen Mindestabstand von 3m zur Außenwand des Gebäudes haben. Dieser Abstand zur Außenwand darf jedoch maximal 9m betragen und bei einer Brüstungshöhe von mehr als 18m sogar nur 6m betragen. Die Aufstellfläche soll so weitergeführt werden, dass der Abstand zum anzuleiternden Punkt mindestens 8m beträgt.

- **Neigung in Aufstellflächen**

Aufstellflächen dürfen nicht mehr als 5% geneigt sein.



- **Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge rechtwinklig zur Außenwand**

Bei rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50m beidseitig ein mindestens 1,25m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein und die Geländestreifen müssen mindestens 11m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18m die Entfernung von 6m nicht überschreiten.

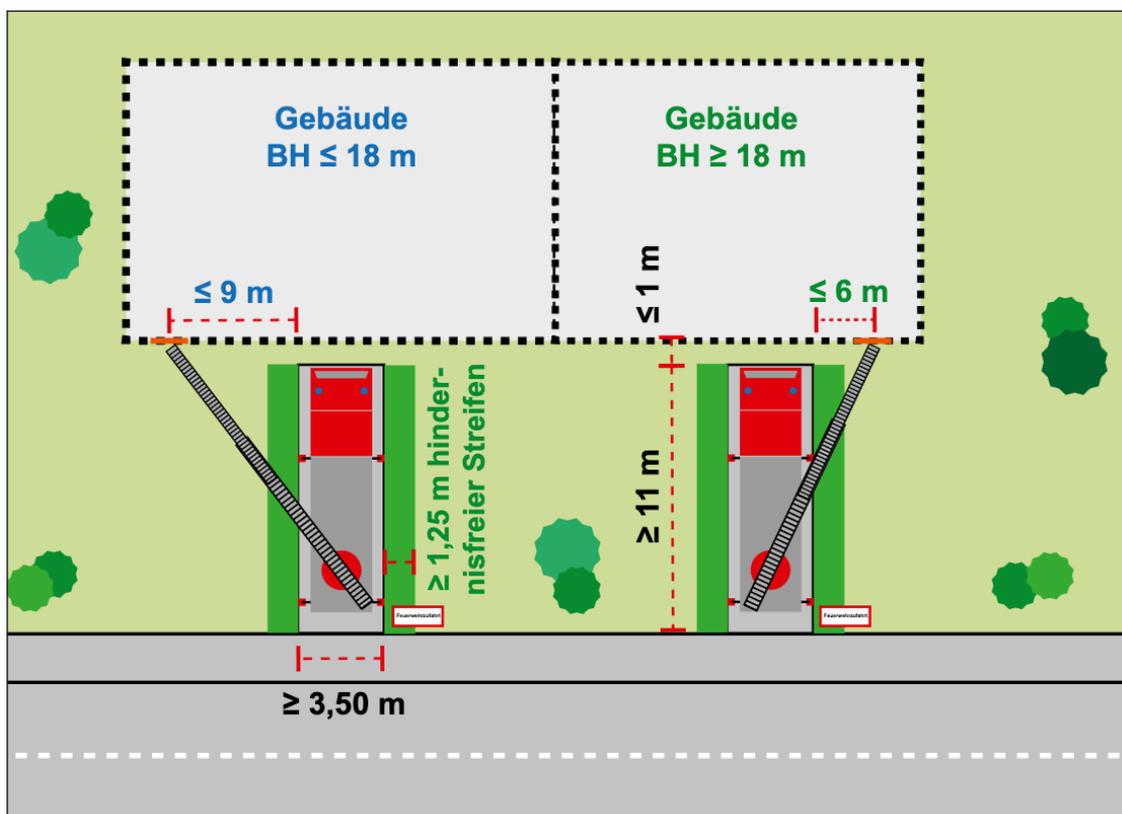


Abb. 10: Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden

3.6.2 Stellflächen

Bei Stellflächen handelt es sich um nicht überbaute Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche entweder direkt oder über Zugänge/Durchgänge verbunden sind. Stellflächen dienen dem Einsatz von tragbaren Rettungsgeräten, z.B. Leitern. Bei den tragbaren Leitern muss die Stellfläche für die vierteilige Steckleiter (Standardrettungsgerät) mindestens 3m x 3m betragen. Außerdem muss die Stellfläche einen sicheren Stand bieten und mit einer Kante unmittelbar an die vertikale Projektion der anzuleitenden Stelle anschließen. Der Anstellwinkel der tragbaren Leiter beträgt 70°.

3.6.3 Bewegungsflächen

Bewegungsflächen dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen und der Entnahme und Bereitstellung von Geräten. Es handelt sich hierbei um befestigte Flächen auf dem Grundstück, die mit der öffentlichen Verkehrsfläche direkt oder über Zu- oder Durchfahrten in Verbindung stehen. Hierbei ist zu beachten, dass Zu- und Durchfahrten keine Bewegungsflächen sind. Bewegungsflächen müssen immer 7m x 12m groß sein. Außerdem sind vor und hinter Bewegungsflächen jeweils mindestens 4m lange Übergangsbereiche anzuordnen. Des Weiteren muss eine Bewegungsfläche immer in einer Ebene liegen und darf in keiner Richtung mehr als 5% geneigt sein. Bewegungsflächen für Löschfahrzeuge dürfen im Radius von 50m um das Objekt auch auf öffentlicher Fläche liegen.

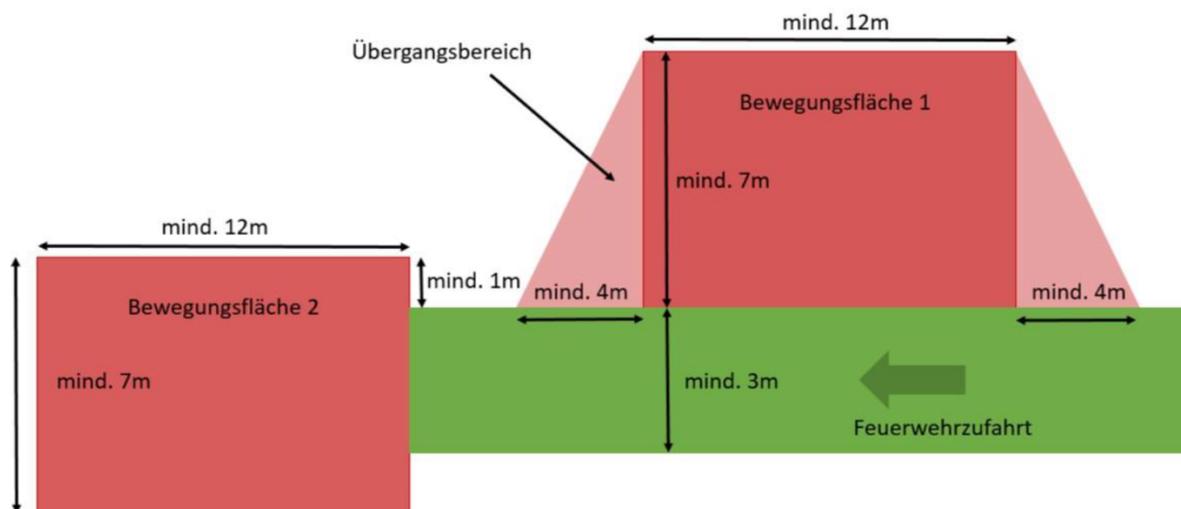


Abb. 11: Skizze Bewegungsfläche



3.7 Befestigung

Zu- oder Durchfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16t und einer Achslast von 10t befahren werden können. Die Tragfähigkeit von Decken, die im Einsatzfall von der Feuerwehr befahren werden, wird in der DIN 1991-1:2020-12 festgelegt.

Bei allen Flächen für die Feuerwehr auf Privatgrund ist der Eigentümer für die Sicherheit und Befahrbarkeit verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für in Rasenflächen (z.B. Rasengittersteine) angelegte Zufahrten bei Schnee und Eis. Außerdem ist der Eigentümer auch für den öffentlichen Bereich vor den Feuerwehrezufahrten verantwortlich, d.h. analog der Verkehrssicherungspflicht auf Straßen und Wegen. Es ist also dafür Sorge zu tragen, dass Geh- und Radwege sowie sonstige Flächen im Bereich vor Feuerwehrezufahrten von Schnee und Eis befreit werden, damit diese jederzeit befahrbar bleiben.



Abb. 12: geräumte Feuerwehrezufahrt

Plattenbeläge, Rasengittersteine/-waben, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken sind für Feuerwehrezufahrten zulässig.
Schotterrasen ist für Feuerwehrezufahrten unzulässig, da die entsprechende Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO 12) nicht erfüllt wird.



Aufstellflächen sind so zu befestigen, dass sie einer Flächenpressung (Bodenpressung) von mindestens 800kN/m² standhalten.

Des Weiteren müssen Zufahrten und Aufstellflächen eine deutlich erkennbare Randbegrenzung aufweisen. Dies kann durch eine bei allen Witterungsverhältnissen erkennbar befahrbare Fläche oder durch eine Markierung mit nicht mehr als 0,8m Höhe (z.B. durch Bepflanzung oder durch Pfosten) erfolgen.



Abb. 13 & 14: Feuerwehrezufahrt mit Markierung durch Pfosten



Abb. 15: befestigte Feuerwehrezufahrt

<p>Amt 37 Feuerwehr</p>	<p style="text-align: center;">Merkblatt Flächen für die Feuerwehr Ausführungsbestimmungen Stadt Rüsselsheim</p>	 <p>rüsselsheim am main</p>
-----------------------------	--	--

3.8 Freihalten des Anleiterbereiches

Es dürfen sich keine Hindernisse zwischen der zum Anleitern bestimmten Stelle und den Aufstellflächen der Feuerwehr befinden. Hindernisse können bauliche Anlagen, Bäume, große Büsche oder Sträucher, Wasserflächen, Abgrabungen oder Aufschüttungen sein.

Gerade die Bepflanzung stellt für die Feuerwehr bei einer Vielzahl von anzuleitenden Stellen eine erhebliche Einschränkung dar. Die nachfolgende Regelung soll einerseits in der Freiflächenplanung eine Bepflanzung ohne Kenntnis der späteren Rettungssituation ermöglichen und andererseits das nachträgliche Begrünen oder eventuell notwendiges Freischneiden erleichtern. Im Übrigen gelten die Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr.

Nachstehend wird die Möglichkeit der Feuerwehr Rüsselsheim, mit normgerechten Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) - schräg zur Außenwand - anzuleitern, dargestellt. Bei Einhaltung der Werte ist eine Rettung aus unserer Sicht möglich. Hindernisse im Anleiterbereich sind die in der folgenden Abbildung rot schraffierten Bereiche. Zu anleiterbaren Stellen ist ein Mindestkorridor von 2m erforderlich, wobei es sich nur um eine punktuelle flexible Einschnürung handeln darf (z.B. zwischen Baumkronen; nicht zwischen Wänden). Bei seitlicher Anleiterung ist ein Winkel von minimal 65° und eine Länge von maximal 12m zwischen der anleiterbaren Stelle und der Mitte der Aufstellfläche zulässig. Vor der in der Abbildung dargestellten Drehkranzmitte muss die Aufstellfläche mindestens 8m hinausreichen.

Wenn schräg angeleitet werden soll, sind die entsprechenden grün schraffierten Bereiche freizuhalten. Dabei ist ein Mindestkorridor von 2m für den Leiterpark erforderlich (punktuelle Einschnürung durch Äste/Wände o. ä.). Die anzuleitende Stelle muss in der Projektion des Korridors liegen. Bei einer Bepflanzung in den nicht schraffierten Bereichen kann ohne Kenntnis der späteren Bebauung eine vollständige Abdeckung der Außenwand erreicht werden. Somit kann die Begrünung ohne späteren Umpflanzungsbedarf bereits vor dem Errichten der Gebäude erfolgen.

Bei der Freiflächenplanung sind die maximalen Baumkronendurchmesser anzusetzen (zum Beispiel gemäß der Straßenbaumliste der Arbeitsgemeinschaft der Gartenamtsleiter; www.galk.de: Arbeitskreis Stadtbäume).

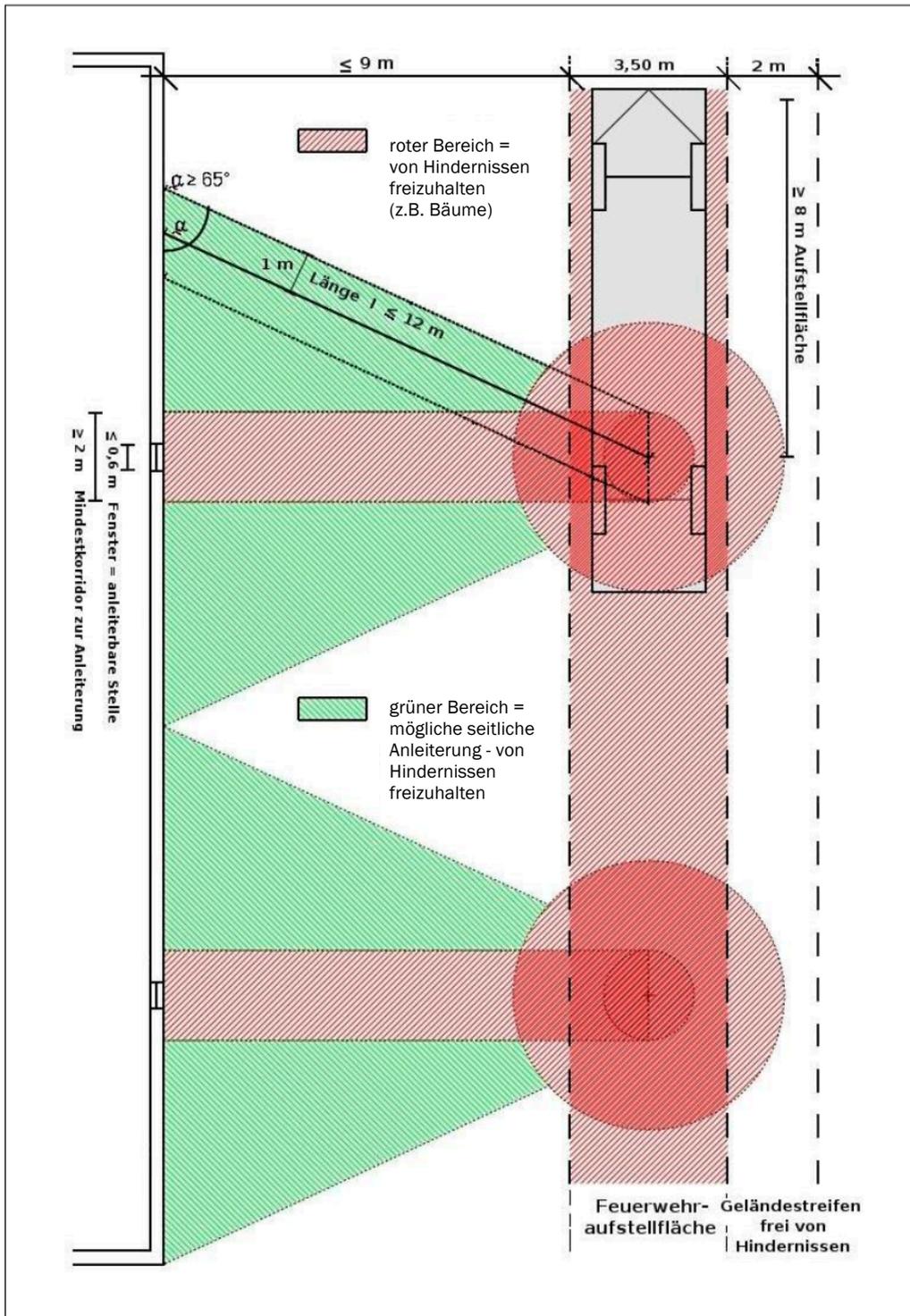


Abb. 16: Aufstellflächen bei Bepflanzung von Feuerwehrezufahrten

<p>Amt 37 Feuerwehr</p>	<p>Merkblatt Flächen für die Feuerwehr Ausführungsbestimmungen Stadt Rüsselsheim</p>	<p>rüsselsheim am main </p>
-----------------------------	--	--

3.9 Kennzeichnung



Abb. 17: Kennzeichnung von Zufahrten und Durchfahrten mit Siegel der Stadt Rüsselsheim

Jede Zu- der Durchfahrt für Feuerwehrfahrzeuge ist durch das Hinweisschild mit der Aufschrift „Feuerwehruzufahrt, Halteverbot nach StVO“ so zu kennzeichnen, dass diese von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sind.

Wichtig: Schilder ohne das Siegel der Stadt Rüsselsheim am Main haben keine Rechtsverbindlichkeit!

Die Schilder (Größe 594mm x 210mm) sind neben den Zufahrten an den Grundstücksgrenzen in einer Höhe von 2,20m Unterkante bis 2,50m Oberkante anzubringen. Eine amtliche Siegelung ist unten rechts dauerhaft anzubringen und erfolgt durch das Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main.

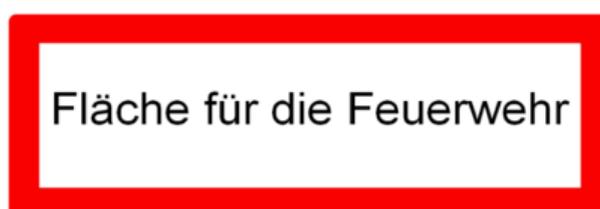


Abb. 18: Kennzeichnung einer Aufstellfläche (benötigt kein Siegel)

Aufstellflächen oder Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind durch das Hinweisschild mit der Aufschrift „Fläche für die Feuerwehr“ (Größe 148mm x 420mm) zu kennzeichnen.



Abb. 19: Lageplanschild

Lageplanschilder können je nach Zufahrtssituation als Orientierung installiert werden. Auf einem Lageplanschild sind die Feuerwehzufahrten bzw. Aufstellflächen dargestellt, sodass ein Gebäude eines Anwesens im Brandfall zügig erreicht werden kann. Das Schild muss die Aufschrift „Feuerwehr-Zufahrt“ (DIN 4066), schematisch den Lageplan (schwarz) und die Feuerwehzufahrt bzw. Aufstellflächen (rot) zeigen. Es ist lagerichtig herzustellen und deutlich sichtbar anzubringen (Schildergröße mind. 50cm x 80cm).

Ausnahmen sind nur zulässig, wenn diese mit dem Amt für Brandschutz der Stadt Rüsselsheim am Main abgestimmt wurden.

4. Feuerwehzufahrten im Bereich von Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen gilt grundsätzlich die Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr. Die erforderliche Breite ist im Lichtraumprofil bis auf eine Mindesthöhe von 4m notwendig. Es ist bei Veranstaltungen jedoch oft nötig, die notwendige Breite von Zufahrten zu erhöhen, da eine Gefährdung der Besucher bei der Einfahrt von Einsatzfahrzeugen ausgeschlossen werden muss. Außerdem müssen die Zufahrten von z.B. Lieferverkehr, Tischen, Bänken und Verkaufsständen freigehalten werden. Je nach Personendichte kann die vorgenannte Mindestbreite auch erhöht werden.

<p>Amt 37 Feuerwehr</p>	<p>Merkblatt Flächen für die Feuerwehr Ausführungsbestimmungen Stadt Rüsselsheim</p>	<p>rüsselsheim am main </p>
-----------------------------	--	--

5. Verantwortlichkeit und öffentlicher Parkraum

Auf allen Grundstücken außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind die Grundstückseigentümer, Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte für die Einhaltung des Halteverbotes auf Feuerwehrezufahrten, Bewegungs- und Aufstellflächen verantwortlich [§5 Abs. 2 HBO].

Grundsätzlich ist nach §12 Abs. 1 Nr.5 StVO das Halten vor und in amtlich gekennzeichneten Feuerwehrezufahrten unzulässig.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

Feuerwehr Rüsselsheim am Main
 Amt für Brandschutz – Abteilung Vorbeugung und Planung
 An der Feuerwache 2
 65428 Rüsselsheim am Main
 Telefon: 06142/91020
 E-Mail: vb@feuerwehr-ruesselsheim.de

<p> 06142 / 9102 - 0</p>	<p>37.2 Abteilung Vorbeugung und Planung</p>	<p>Version 01 / 2023</p>
---	--	--------------------------